



Marktgemeinde Würmla

3042 Würmla, Bezirk Tulln, NÖ

Telefon: 02275/8200

E-Mail: gemeinde@wuermla.gv.at

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

vom 16.09.2025

in Würmla, Sitzungssaal der Marktgemeinde

Die Einladung erfolgte am 11.09.2025 mit Kurrende.

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr

Ende der Sitzung: 22:40 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitzender: BGM Johannes Diemt

Mitglieder des Gemeindevorstandes:

VizeBGM Gerhard Königshofer, GGR Josef Dorn, GGR Johannes Weiss,
GGR Gregor Wurlitzer, GGR Ing. Markus Barczynski

Mitglieder:

GR DI Christian Ruprechter, GR Martha Eder, GR Petra Nagl
GR Theresa Wurlitzer, GR Mag. Markus Pree, GR Günther Priesching
GR Dieter Nestelberger, GR Thomas Satzinger, GR Martin Schrall
GR Michael Schärmann, GR DI Johann Wittenberger

entschuldigt abwesend: GR Andreas Grill, GR Bernhard Doppler

unentschuldigt abwesend:

Schriftführer: Marianne Happenhofer

Den Vorsitz leitet: BGM Johannes Diemt

Die Sitzung ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- Pkt. 1: Protokoll der letzten Sitzung
- Pkt. 2: Personalüberlassungsvereinbarung GVA
- Pkt. 3: Weg Holzleiten – Verlegung der Katastralgemeindegrenze
- Pkt. 4: Löschwasserbecken Saladorf
- Pkt. 5: Sanierung Böschung u. Bachbett Anzing
- Pkt. 6: Hochwasserschutzmaßnahmen
- Pkt. 7: Nachtrag zu Mietvertrag SV Würmla
- Pkt. 8: Preisanpassung Nachmittagsbetreuung KIGA
- Pkt. 9: Gebührenerhöhung

➤ BGM Diemt brachte am 16.09.2025 einen Dringlichkeitsantrag gem. § 46/3 NÖ GO bei der Gemeinde ein. In diesem Antrag ersucht er um Aufnahme folgenden Tagesordnungspunktes in die Gemeinderatssitzung:
„Beauftragung für Ausschreibung Kanalsanierung nach Hochwasserschäden“
Antrag BGM: Der Gemeinderat möge den Antrag in die Tagesordnung als Punkt 10 aufnehmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmung: einstimmig

Pkt. 1: Protokoll der letzten Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Pkt. 2: Personalüberlassungsvereinbarung GVA

Für die Ausfertigung von gültigen Zuteilungsbescheiden (Verpflichtungsbescheiden durch Personal der Gemeinden ist die Erteilung einer Approbationsbefugnis (Befugnis zur Unterfertigung des Bescheides im Auftrag des Obmanns des GVA Tulln – genehmigte Erledigung) notwendig. Bei dieser Approbationsbefugnis handelt es sich nach der juristischen Auffassung der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ LR um eine fachliche Weisung. Eine derartige Weisung kann nur dann rechtlich verbindlich zustande kommen, wenn der Obmann dem ausführenden Personal übergeordnet ist.

Um eine derartige „Überordnung“ des Obmanns gegenüber dem Personal der Gemeinde herzustellen, muss eine Personalüberlassung individuell bestimmter Bediensteter im Sinne des NÖ Personalüberlassungsgesetzes vorgenommen werden. Gleichzeitig muss dem GVA Tulln die Befugnis zur Erteilung von fachlichen Weisungen an die überlassenen Bediensteten übertragen werden. Die Personalüberlassungsvereinbarung soll in der übermittelten Form an die Gemeinden, die die Bescheide fertigen, zum Beschluss durch den Gemeinderat vorgelegt werden.

In der MG Würmla übernimmt die o.a. Bescheid-Ausstellung Frau Melanie Gießenbacher.

Antrag BGM: Der Gemeinderat soll die vorliegende Personalüberlassungsvereinbarung zw. der MG Würmla und dem Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 3: Weg Holzleiten – Verlegung der Katastralgemeindegrenze

Im Zuge der Vermessung des Weges in Holzleiten liegt nun noch ein Lageplan von Vermessung Schubert bezüglich Verlegung der Katastralgemeindegrenze zwischen der KG Holzleiten und der KG Grub bei Saladorf auf (Lageplan anbei):

Gst	EZ	Eigentümer
168/3	155	MG Würmla, öffentl.Gut
168/4	156	Josef u. Brigitte Humpelstetter

Antrag BGM: Der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

Die Grundstücke werden von der KG Grub bei Saladorf (20128) abgetrennt und in die KG Holzleiten (20133) eingegliedert, siehe Lageplan anbei.

Die Änderung der KG-Grenze wurde zur Arrondierung der angeführten Grundstücke im Interesse von den Liegenschaftseigentümern in die Wege geleitet.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 4: Löschwasserbecken Saladorf

Die MG Würmla hat im Dezember 2024 um einen Sondernutzungsvertrag für das Projekt „Verrohrung Graben Feuerlöschbecken, Grst.Nr. 557 in der KG Saladorf“ angesucht.

Nun hat das BM für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft angeregt, den Grundstücksteil des Grundstückes Nr. 557 mit den gemeindeeigenen Anlagen aus dem ÖWG auszuscheiden und an die Gemeinde zu veräußern.

Das Grundstück Nr. 558 ist bereits im Besitz der MG Würmla. Die Kosten der Teilung sowie die Verbücherung wären von der MG Würmla zu tragen. Lt. Bewertung des FA Österreich wäre der Wert für die noch zu vermessende Teilfläche mit € 7,00 pro m² ableitbar (ca. 240 m²).

Antrag BGM: Der GR soll dem Ankauf des o.a. Grundstücksteils lt. vorliegendem Plan, inkl. Teilungskosten und Verbücherung zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 5: Sanierung Böschung u. Bachbett Anzing

Es liegen 2 Angebote zur Sanierung der Böschung in Anzing mittels Steinschlichtung nach dem Hochwassereignis vor:

- Steinbruch Platzer Hainfeld € 8.486,80 exkl. MWSt. (Hinterfüllung mit Kantkorn)
- Breitwieser Umwelttechnik € 8.500,-- exkl. MWSt. (Hinterfüllung mit Kantkorn)
- Breitwieser Umwelttechnik € 8.721,-- exkl. MWSt. (Steinschlichtung in Beton)

Der Gemeinderat entscheidet sich nach längerer Diskussion für die Steinschlichtung in Beton.

Betreffend Steinschlichtung des Bachbetts bietet Steinbruch Platzer nicht an, Firma Breitwieser bietet die Steinschlichtung des Bachbetts mit € 5.250,-- zzgl. MWSt. an.

Antrag BGM: Der GR soll Firma Breitwieser Umwelttechnik den Auftrag zur Sanierung der Böschung zum Preis von € 8.721,-- zzgl. MWSt., sowie den Auftrag zur Sanierung des Bachbetts zum Preis von € 5.250,-- zzgl. MWSt. erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 6: Hochwasserschutzmaßnahmen

3 Projekte zwecks Hochwasserschutzmaßnahmen könnten umgesetzt werden, lt. DI Jester, Abtl. Wasserbau WA3, sind diese Projekte zu 80% förderfähig.

1. Rückhaltebecken Anzing Nord Gst.Nr. 354 (Höhe Haus Wisberger)
2. Rückhaltebecken Anzing Süd Gst.Nr. 366 (Höhe Haus Sulm)
3. Rückhaltebecken Mittermoos Gst.Nr. 12 (bestehendes von Fam. Moser)

3 Angebote liegen auf für die Planung dieser Rückhaltebecken:

1. Firma EGG-CO Eggenfellner Ing. Cons. GmbH, 3400 Klosterneuburg:

Rückhaltebecken Anzing Nord Gst.Nr. 354 (Höhe Haus Wisberger): € 16.200,-- inkl. MWSt.
Rückhaltebecken Anzing Süd Gst.Nr. 366 (Höhe Haus Sulm): € 20.800,-- inkl. MWSt.
Rückhaltebecken Mittermoos Gst.Nr. 12 (Erweiterung Fam. Moser): € 44.400,-- inkl. MWSt.

2. Firma DI Florian Denk, Ingenieurbüro Denk GmbH, 2351 Wr. Neudorf:

Rückhaltebecken Anzing Nord Gst.Nr. 354 (Höhe Haus Wisberger): € 13.200,-- inkl. MWSt.
Rückhaltebecken Anzing Süd Gst.Nr. 366 (Höhe Haus Sulm): € 20.520,-- inkl. MWSt.
Rückhaltebecken Mittermoos Gst.Nr. 12 (Erweiterung Fam. Moser): € 36.600,-- inkl. MWSt.

3. PT Ing. Peter Trattner Planung u. Bauleitung GmbH, 1190 Wien

Rückhaltebecken Anzing Nord Gst.Nr. 354 (Höhe Haus Wisberger): € 11.616,60 inkl. MWSt.
Rückhaltebecken Anzing Süd Gst.Nr. 366 (Höhe Haus Sulm): € 17.898,-- inkl. MWSt.
Rückhaltebecken Mittermoos Gst.Nr. 12 (Erweiterung Fam. Moser): € 33.972,-- inkl. MWSt.

Antrag BGM: Der GR soll dem Bestbieter, Firma PT Ing. Peter Trattner, den Auftrag um gesamt € 63.486,60 inkl. MWSt. erteilen.

Beschluss: Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 7: Nachtrag zu Mietvertrag Sportverein Würmla

Das Land NÖ fordert – wie auch schon beim Tennisverein (in GR-Sitzung vom 24.06.2025 behandelt), um die Förderungen für die Renovierung des Sportplatzes ausbezahlen zu können, einen Kündigungsverzicht für beide Seiten bis einschließlich 2035.

Ein dementsprechender Nachtrag zum Mietvertrag zwischen dem SV Würmla und der MG Würmla vom 12.04.2000, in dem beide Parteien einem Kündigungsverzicht bis 31.12.2035 zustimmen, liegt vor.

Antrag BGM: Der GR soll den vorliegenden Nachtrag zum Pachtvertrag vom 12.04.2000 zwischen dem Sportverein Würmla und der Marktgemeinde Würmla beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 8: Preisanpassung Nachmittagsbetreuung KIGA

Der derzeitige Satz für die Nachmittagsbetreuung im KIGA beträgt:

Elternbeitrag pro Monat: € 14,50

Nachmittagsbetreuung pro Monat:

20 Stunden	€ 50,--
30 Stunden	€ 60,--
40 Stunden	€ 70,--
50 Stunden	€ 80,--
60 Stunden	€ 90,--
ab 70 Stunden	€ 100,--

Nach Erkundigungen bei den umliegenden Gemeinden sind die Preise im Mittel.

Aufgrund des aktuellen KIGA Zubaus, der Ausgaben (Personal, Kredit, ...) und aufgrund der Tatsache, dass die Preise bereits seit Jahren nicht erhöht wurden, wird angedacht die o.a. Preise um je € 10,-- anzuheben:

Neu ab September 2025:

20 Stunden	€ 60,--
30 Stunden	€ 70,--
40 Stunden	€ 80,--
50 Stunden	€ 90,--
60 Stunden	€ 100,--
ab 70 Stunden	€ 110,--

Der Elternbeitrag pro Monat soll mit € 15,-- eingehoben werden.

Antrag BGM: Der GR soll die Erhöhung der Nachmittagsbetreuung von € 10,-- pro Satz, sowie die Erhöhung des Elternbeitrages pro Monat um 0,50 € beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 9: Gebührenerhöhung

Nachfolgende Gebührenerhöhungen mit 01.01.2026 liegen dem Gemeinderat zur Abstimmung vor:

Pkt. 9.1 Aufschließungsabgabe

Pkt. 9.2 Hundeabgabe

Pkt. 9.3 Friedhofsgebührenordnung

Pkt. 9.4 Kanalabgabenordnung

Pkt. 9.5 Wasserabgabenordnung

➤ **Pkt. 9.1 Aufschließungsabgabe:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Würmla hat in seiner Sitzung vom 16.09.2025 folgenden Beschluss gefasst:

VERORDNUNG

Gemäß § 38 der NÖ Bauordnung 2014 in der geltenden Fassung wird der
Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe mit € 600,00
für das gesamte Gemeindegebiet festgesetzt.

Diese Verordnung wird mit 01. Jänner 2026 rechtswirksam.

Mit der Rechtswirksamkeit dieser Verordnung treten alle vorangegangenen Verordnungen des Gemeinderates betreffend den Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Einheitssatz anzuwenden.

Der Bürgermeister

Antrag BGM: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung (Verordnung über die Erhebung der Aufschließungsabgabe) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

➤ **Pkt. 9.2 Hundeabgabe:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Würmla hat in seiner Sitzung vom 16.09.2025 folgenden Beschluss gefasst:

VERORDNUNG
über die Erhebung der Hundeabgabe

Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabengesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden, werden Abgaben wie folgt erhoben:

1. für Nutzhunde jährlich **€ 6,54** pro Hund
2. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 150,00** pro Hund
3. für alle übrigen Hunde jährlich **€ 54,00** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres, ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft und ersetzt sämtliche vorherige Verordnungen.

Der Bürgermeister

Antrag BGM: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung (Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

➤ **Pkt. 9.3 Friedhofsgebührenordnung**

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Würmla hat in seiner Sitzung vom 16.09.2025 aufgrund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBL. 9480, folgenden Beschluss gefasst:

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Würmla

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Höhe der Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühren (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Grüften mit der Möglichkeit der Verlängerung wie bei den übrigen Grabstellen) betragen für

(1) Erdgrabstellen (Reihengräber, Familiengräber)	
a. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 220,--
bei einer Grabbreite von 120 cm	
(Sollte die Grabbreite von den vorgesehenen Maßen abweichen, werden diese mit € 13,50 pro 10 cm Differenz bewertet).	
b. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 400,--
bei einer Grabbreite von 200 cm	
(Sollte die Grabbreite von den vorgesehenen Maßen abweichen, werden diese mit € 13,50 pro 10 cm Differenz bewertet).	

(2) Gräfte, und zwar

- | | |
|------------------------------------|------------|
| a. Zur Beisetzung bis zu 3 Leichen | € 1.500,-- |
| b. Zur Beisetzung bis zu 6 Leichen | € 3.000,-- |

(3) Urnengrab bis 4 Urnen

€ 220,--

(4) Urnenstelen

€ 220,--

Für Grabstellen an der Friedhofsmauer erhöhen sich die im Abs. (1) vorgesehenen Gebühren um 10 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes.

**§ 3
Höhe der Verlängerungsgebühr**

(1) Für Erdgrabstellen und Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für Gräfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

**§ 4
Höhe der Beerdigungsgebühr**

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

- | | |
|--|-----------|
| a) Erdgrabstellen | € 550,-- |
| b) bei Gräften | € 550,--* |
| c) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) | € 550,--* |
| d) Urnengrab | € 200,-- |
| e) Urnenstelen | € 200,-- |

*zusätzlich Kosten für Deckel wegheben durch Steinmetzbetrieb

Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 16:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr um 20%.

**§ 5
Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt das 2,25-fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Höhe der Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 150,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 01. Jänner 2026 in Kraft und ersetzt sämtliche vorherige Verordnungen.

Der Bürgermeister

Antrag BGM: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung (Friedhofsgebührenordnung) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

➤ **Pkt. 9.4 Kanalabgabenordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Würmla hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 folgende

**Kanalabgabenordnung
der Marktgemeinde Würmla**

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Würmla werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,60** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.742.288,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von Ifm 29.576 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 3,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.310.732,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von Ifm 15.282 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung folgender Einheitssatz festgesetzt:

a) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): € 3,00

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Konto der Marktgemeinde Würmla zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Antrag BGM: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung (Kanalabgabenordnung) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

➤ **Pkt. 9.5 Wasserabgabenordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Würmla hat in seiner Sitzung am 16.09.2025 folgende

**Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Würmla**

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Würmla werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

1. Wasseranschlussabgaben
2. Ergänzungsabgaben
3. Sonderabgaben
4. Wasserbezugsgebühren
5. Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 4.698.008,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 27.589 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	30	90
17	30	510

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,20** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Jänner bis 31. März
2. von 1. April bis 30. Juni
3. von 1. Juli bis 30. September
4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister

Antrag BGM: Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung (Wasserabgabenordnung) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

Pkt. 10: Beauftragung für Ausschreibung Kanalsanierung nach Hochwasserschäden

Unmittelbar nach dem Hochwasserereignis 2024 wurde von der Abtlg. WA4 des Amtes der NÖ LR, Hrn. DI Obrecht und unserer Kanalplanfirma Ing. Trattner eine mögliche Kostenschätzung der entstandenen Schäden aufgenommen:

Es wurden sämtliche betroffenen Kanalstränge durch die Firma Hametner gespült und in weiterer Folge durch die Firma Quabus mittels Kamerabefahrung auf mögliche Schäden begutachtet. Das daraus resultierende Ergebnis liegt nun vor und es sollen die nötigen Schritte veranlasst werden. Eine voraussichtliche Kostenschätzung für eine Sanierung dieser Schäden beträgt ca. € 220.000,--. Die Kanalsanierung wird lt. DI Obrecht vom Land NÖ zu 100% abgedeckt.

Für diese Kanalsanierung muss eine Ausschreibung an mind. 3 Firmen erfolgen. Nach der Beauftragung an den Bestbieter muss die Umsetzung der Reparaturarbeiten noch 2025 erfolgen, da die Fördersitzung in der NÖ Landesregierung am 28.02.2026 stattfindet.

Antrag BGM: Der GR möge aufgrund der Dringlichkeit folgendem Grundsatzbeschluss zustimmen:

- Firma Ing. Trattner soll den Auftrag zur Ausschreibung erhalten.
- Nach Einlangen der Angebote soll dem Bestbieter der Sanierungsauftrag erteilt werden. (Dem Gemeinderat werden die vorliegenden Angebote mittels E-Mail zur Begutachtung übermittelt.)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: einstimmig

Das Protokoll wurde in der Sitzung am 18.11.2025 genehmigt. Original unterfertigt.